Gemeinde Iffezheim Bürgerbüro Hauptstraße 54 76473 Iffezheim Sachbearbeiterin: Bürgerbüro Iffezheim

Funktion:

Telefon: 07229/60514 / 07229/60512

Telefax: 07229/605-70

E-Mail: buergerbuero@iffezheim.de

Unser Zeichen: Datum:

## Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum <b>Wohnι</b>	ıngsgeber:		
		Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.	
	Wohnungsgeber	Eigentümer der Wohnung	Gegebenenfalls weitere Eigentümer
Familienname			
Vorname			
bei einer juristischen Person deren Bezeich- nung			
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressie- rungszusätze)			
PLZ, Ort			
☐ Eigennutzung durc	ch den Eigentümer		
Tag des Einzugs			
	g in die eingezogen wird:		
Straße, Hausnummer, Zusatza	ngaben (z.B. Stockwerks-/Wohnungsnumm	er), PLZ, Ort	
Folgende Person/Per	rsonen ist/sind in die angegebo	ene Wohnung eingezogen:	
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname	
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname	
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname	
rammemane, voname		r anniermanie, vonanie	
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname	
Datum, Unterschrift des Wo	ohnungsgebers oder des Wohnungsei	gentümers (nur bei Eigennutzung)	
Angaben zu der <b>vom</b>	Wohnungsgeber beauftragte	en Person:	
Familienname, Vorname	5 5 11 11 11 11 11 11		
	oron Rozoichnung		
bei einer juristischen Person de	sien bezeichnung		
	eßlich Adressierungszusätze), PLZ, Ort		

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.